

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	65 (1974)
Heft:	12
Rubrik:	Neues aus dem Bundeshaus = Nouvelles du Palais fédéral

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues aus dem Bundeshaus – Nouvelles du Palais fédéral

Postulat von Nationalrat Künzi über Umweltschutzkonzept

Postulat du conseiller national Künzi, concernant la politique de l'environnement

Wortlaut des Postulates vom 30. Januar 1974

Der Bundesrat wird eingeladen, in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Regierungspolitik 1971–1975, ein modellartiges Abbild bzw. einen Gesamtüberblick über die Umweltzusammenhänge der Schweiz zu erarbeiten. Es soll sich dabei vor allem um Untersuchungen betreffend den zukünftigen Flächenbedarf für Besiedlung, Verkehr, Erholung und Landwirtschaft, Emissionskataster, Wasserhaushalt, Energiebilanz usw. handeln.

Weitere Teilstudien müssen abklären, auf welchen Sektoren die Schweiz bereits heute von der Substanz lebt.

Texte du postulat du 30 janvier 1974

Le Conseil fédéral est invité à faire établir, selon les Grandes lignes de la politique gouvernementale pendant la législature 1971–1975, une conception pilote, ou un aperçu général des problèmes que pose l'interdépendance de l'environnement et de notre vie nationale. En l'occurrence, il doit avant tout s'agir de recherches en rapport avec les besoins futurs en matière de terrains destinés à l'urbanisation, au trafic, au repos et aux loisirs ainsi qu'à l'agriculture; il faudra dresser ensuite un cadastre des nuisances, un état de l'économie des eaux, un bilan de l'énergie, etc.

Il s'agira en outre de déterminer, au moyen d'autres études partielles, les secteurs dans lesquels la Suisse vit déjà de sa propre substance.

Mitunterzeichner – Cosignataires:

Akeret, Bächtold (Bern), Baumberger, Bräm, Eng, Fischer (Bern), Flubacher, Ganz, Grünig, Gugerli, Gut, König (Zürich), Letsch, Muff, Ribi, Rüegg, Sauser, Schalcher, Schlumpf, Schürch, Schwarz, Weber (Arbon).

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es gilt heute bereits als unbestritten, dass grosse Teile in der Schweiz, ja die Schweiz als Ganzes, zu den stark beanspruchten Lebensräumen zählen. Darum besteht auch mehr und mehr das Bedürfnis, Raumplanung und Umweltschutz bewusster in den Rahmen der ökologisch vertretbaren Grenzen zu stellen, die ihrerseits die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch der Tragfähigkeit des Raumes zum Ziel hat. Zudem können solche ökologische Betrachtungen zur Belastung und der Tragfähigkeit des Lebensraumes auch für die Beurteilung der landesplanerischen Leitbilder nutzbar gemacht werden.

Für die gesamthafte Beurteilung der zulässigen Belastbarkeit der Umwelt wäre daher irgendein Instrument notwendig, das einen Gesamtüberblick über die ökologischen Zusammenhänge der Schweiz vermitteln könnte.

Es liegt dabei auf der Hand, dass die Möglichkeit der Anwendung von Methoden des Operations Research – in Deutschland spricht man von Unternehmens- oder Verfahrensforschung – bei derartigen Überlegungen zu überprüfen ist. Ich erwähne bei dieser Gelegenheit z. B. die Operations-Research-Modelle, die im Zusammenhang mit der modernen Anbauplanung für Notzeiten in unserem Lande erstellt wurden.

Operations-Research-Studien kennt man u. a. auch im wirtschaftlichen und industriellen Sektor sowie im Verkehrswesen. Ganz allgemein darf man festhalten, dass diese quantifizierende Methodik für moderne und schwierige Planungen grundlegende Bedeutung annimmt und deshalb mit Vorteil in den Dienst des Umweltschutzes gestellt werden sollte. Voraussetzung für Erfolg ist allerdings eine klar und eingehend gezeichnete Umweltschutzkonzeption in gesamtschweizerischer Sicht, in deren Gerüst die rechnerischen Modelle eingefügt werden müssen. Ein erster, wertvoller Schritt in Richtung einer Konzeptbildung ist vom Eidgenössischen Amt für Umweltschutz schon getan worden.

Als wichtiges Arbeitsinstrument müssten dabei Computermodelle (beispielsweise für ein umfassendes Input-Output-Modell zur Erstellung einer Belastungsbilanz) neben traditionellen Methoden, je nach Eignung, eingesetzt werden. Entscheidend ist, dass es gelingt, greifbare Resultate so rasch wie möglich zu erhalten.

In einem ersten Schritt sollte der Bund bereits laufende Untersuchungen auf diesem Gebiet fördern. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die sich in Bearbeitung befindende Modellstudie für den Kanton Zürich. Gleichzeitig oder in der Folge sollte das Amt für Umweltschutz beauftragt werden, eine Modellstudie im oben erwähnten Rahmen für die gesamte Schweiz in Angriff zu nehmen. Der Bund könnte dabei von den Vorarbeiten, die auf kantonaler Ebene geleistet werden, profitieren. Die Resultate solcher Arbeiten sollten laufend als Grundlage für das schweizerische Raumordnungskonzept dienen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Erarbeitung eines Gesamtüberblickes über die Umweltzusammenhänge in der Schweiz, wie es im Postulat von Herrn Nationalrat Künzi vorgeschlagen wird, muss nach Auffassung des Bundesrates in zwei Hauptrichtungen erfolgen:

Einerseits gilt es, die zulässige Belastung, d. h. die Tragfähigkeit unserer Lebensräume, zu ermitteln, andererseits muss die tatsächliche Belastung und deren zeitliche Änderung festgestellt und mit der Tragfähigkeit in Beziehung gebracht werden. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Postulanten, dass die Schweiz zu den stark beanspruchten Lebensräumen zählt. Wenn es gelingt, zulässige und tatsächliche Belastung miteinander in Beziehung zu setzen, so wird es auch möglich sein, diejenigen Bereiche zu ermitteln, in denen die Schweiz bereits «von der Substanz» zehrt.

Die Belastbarkeit oder «zulässige Belastung» lässt sich jedoch in den meisten Bereichen nur außerordentlich schwierig ermitteln, und seitens der Wissenschaft im In- und Ausland bestehen gewisse Zweifel, ob eine sinnvolle Aussage durchweg überhaupt möglich ist.

Vorerst ist es deshalb zweckmäßig, den Schwerpunkt auf die Ermittlung der tatsächlichen Belastung zu legen, ohne die Ermittlung der Belastbarkeit dabei zu vernachlässigen. Vor allem sollte die tatsächliche Belastung im jetzigen Zeitpunkt erfasst, und deren Entwicklung so gut wie möglich verfolgt und vorausgesagt werden. Die Massnahmen werden dann vor allem dort einsetzen müssen, wo die Belastung gesamthaft zunimmt.

Die Untersuchungen von Belastbarkeit und Belastung unserer Lebensräume müssen auf ein einheitliches, langfristiges Konzept ausgerichtet sein, um einerseits den Aufwand zu minimalisieren und andererseits zu garantieren, dass verschiedene Untersuchungsergebnisse überhaupt miteinander in Verbindung gesetzt werden können und eine wirksame Grundlage für das Ergreifen von Massnahmen darstellen. Wie der Postulant in seiner Begründung erwähnt, ist mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Rahmenkonzept für den Umweltschutz durch das Eidgenössische Amt für Umweltschutz ein erster wertvoller Schritt in dieser Richtung bereits getan, wobei nach Auffassung des Bundesrates dieses Konzept ständig verbessert und den neuesten Erkenntnissen angepasst werden muss.

In dieses durch das Rahmenkonzept vorgezeichnete Gerüst müssen nun die Datengrundlagen und die Modelle zu deren Interpretation und Anwendung eingeordnet werden.

Wie der Bundesrat bereits in der Stellungnahme zur Motion von Herrn Ständerat Jauslin vom 27. Juni 1972 dargelegt hat, bedarf die Berücksichtigung der gesamten Problematik in ihrer ganzen Komplexität der Anwendung mathematischer Modelle insbesondere auch des Operations Research (Unternehmens- oder Verfahrensforschung), der Anwendung dynamischer Modelle und anderer mathematischer Methoden, für deren Anwendung

sich in vielen Fällen Computermodelle als geeignetes Arbeitsinstrument anbieten.

Es darf aber nicht vergessen werden dass für die Anwendung eines Modells immer Datengrundlagen notwendig sind. Die Erhebung dieser Daten stellt schon für sich allein in vielen Fällen eine ausserordentlich anspruchsvolle Aufgabe dar.

Was die Erfassung des Ist-Zustandes betrifft, sind seitens des Bundes und verschiedener Kantone bereits Arbeiten im Gange. Es hat sich dabei gezeigt, dass diese Bestandesaufnahmen unbedingt frühzeitig koordiniert werden müssen. Sowohl die Erhebungsmethoden als auch die Anforderungen an Genauigkeit und Transparenz müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Kantone können durch frühzeitige Kontaktnahme mit den entsprechenden Bundesstellen und den Nachbarkantonen das ihre zu dieser Koordination beitragen.

Das Eidgenössische Amt für Umweltschutz ist als koordinierende Instanz schon seit einiger Zeit mit Umweltuntersuchungen und Modellstudien beschäftigt.

Eine Unterstützung laufender Untersuchungen in den Kantonen gemäss Postulat ist dann sinnvoll, wenn die jeweils finanzierten Teiluntersuchungen oder die spezifischen Modelle auf die ganze Schweiz übertragen und allen Kantonen zur Verfügung gestellt werden können, so dass der Aufwand für deren Ausarbeitung nur einmal geleistet werden muss.

Langfristig kann ein Gesamtüberblick über die ökologische Situation in der Schweiz oder eine Art Modell davon nicht nur einen wertvollen Beitrag zu einer sinnvollen Weiterentwicklung von Umweltschutz- und Raumplanungskonzept, sondern auch zu deren Koordination und sinnvollen Abstimmung leisten.

In diesem Sinne nimmt der Bundesrat das Postulat entgegen.

Kleine Anfrage von Nationalrat Grolimund über Elektroautomobile

(13. Dezember 1973)

Petite question du conseiller national Grolimund, concernant les automobiles électriques

(13 décembre 1973)

Die Verknappung der Treibstoffversorgung hat eindrücklich gezeigt, wie störungsanfällig das heutige Strassentransportsystem ist. Zudem erzeugte die zunehmende Luftverschmutzung eine kritische Einstellung gegenüber dem Automobil. Diese Umstände werden zur Folge haben, dass nach anderen Antriebsmitteln geforscht wird. Ansätze zu solchen sind bereits vorhanden. So werden im Werkverkehr jetzt schon zahlreiche Elektroautomobile verwendet; es sei auch auf das Beispiel von Zermatt verwiesen.

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass aus den erwähnten Gründen die Verwendung des bereits erprobten Elektroautomobils gefördert werden sollte? Welche Förderungsmassnahmen sieht er allenfalls vor?

Antwort des Bundesrates vom 20. Februar 1974

Eine stärkere Verbreitung von elektrisch angetriebenen Motorfahrzeugen wäre vom Standpunkt des Umweltschutzes aus gesehen zweifellos sehr zu begrüßen, da solche Fahrzeuge nur wenig Lärm und gar keine Abgase erzeugen. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die Verwendung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen zu fördern, soweit es ihm möglich ist. Er hat dies bereits getan, indem er zweirädrige elektrisch angetriebene Fahrzeuge als Motorfahrräder zugelassen hat, obwohl sie nicht alle für diese Fahrzeugart geltenden Bestimmungen erfüllen. Ferner ist beabsichtigt, die bisher für Elektromobile verlangte spezielle Führerprüfung (Kat. H) aufzuheben und sich mit der für die entsprechende Fahrzeugart nötigen normalen Führerprüfung zu begnügen. Des weiteren ist anzunehmen, dass die kürzlich erlassenen strengen Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge, die in den nächsten Jahren ebenso wie die geltenden Lärmvorschriften noch verschärft werden, die Verwendung von Elektromobilen fördern.

Ein Anreiz für eine vermehrte Verwendung von Elektromobilen könnte eventuell auch mit einer steuerlichen Begünstigung solcher Fahrzeuge geschaffen werden. Hierauf hat der Bundesrat

indessen keinen Einfluss, da die Besteuerung der Motorfahrzeuge verfassungsgemäss in die Kompetenz der Kantone fällt.

Elektrisch angetriebene Automobile weisen beim heutigen Stand der Entwicklung leider noch verschiedene durch ihre technische Konzeption bedingte Nachteile auf, wie hohes Fahrzeuggewicht und grossen Raumbedarf wegen der mitgeführten Batterien, beschränkten Aktionsradius, lange Aufladezeit der Batterien, verhältnismässig hohen Preis. Aus diesem Grunde konnten sie bisher und werden sie auch in nächster Zukunft kaum eine wesentlich grössere Verbreitung finden. Somit dürfte auch die Treibstoffverknappung trotz den vom Bundesrat bereits getroffenen und in Aussicht genommenen Förderungsmassnahmen für Elektromobile kaum wesentlich gemildert werden.

Kleine Anfrage von Nationalrat Schalcher über administrativen Umweltschutz

(3. Dezember 1973)

Petite question du conseiller national Schalcher, concernant la protection de l'environnement, mesures administratives

(3 décembre 1973)

In Nr. 11/1973 des «Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung» fordert Herr Dr. Hans-Ulrich Müller-Stahel, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter der Universität Zürich, einen Ausbau des administrativen Umweltschutzes, insbesondere amtliche Berichte über die Umweltverträglichkeit bei allen besonders umweltrelevanten Projekten.

Ich frage den Bundesrat an, wie er sich zu diesem, meines Erachtens berechtigten Verlangen stellt.

Antwort des Bundesrates vom 27. Februar 1974

Wie in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts ist es auch im Bereich des Umweltschutzes mit dem Erlass von materiellen Vorschriften allein nicht getan; der Durchsetzung dieser Bestimmungen kommt vielmehr entscheidende Bedeutung zu. Der Bundesrat teilt deshalb die Auffassung von Herrn Nationalrat Schalcher, dass im zukünftigen Umweltschutzgesetz den administrativen Belangen die nötige Beachtung geschenkt werden muss.

Der Vorentwurf der ausserparlamentarischen Expertenkommission vom 18. Dezember 1973 zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz, der den Kantonen, Bundesstellen sowie den interessierten Kreisen demnächst zur Vernehmlassung zugestellt wird, enthält denn auch eine entsprechende Bestimmung.

Sie will die eidgenössischen und kantonalen Behörden, die für die Durchführung von Vorhaben der öffentlichen Hand oder für die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zuständig sind, veranlassen, die Gesichtspunkte des Umweltschutzes zu einem Zeitpunkt zu berücksichtigen, der es noch gestattet, Alternativlösungen auszuarbeiten oder ohne erhebliche finanzielle Einbussen auf die Durchführung des Vorhabens zu verzichten. Die erforderlichen Unterlagen sollen, soweit es sich nicht um ein Vorhaben des Bundes oder eines Kantons handelt, vom Gesuchsteller beigebracht werden.

Immerhin kann es nicht Sinn dieser Vorschrift sein, für sämtliche Anlagen, die das Gesetz an sich erfasst, einen Bericht über die Beeinflussung der Umweltqualität zu fordern; der Aufwand in personeller und finanzieller Hinsicht wäre zu gross. Eine Beschränkung auf jene Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zeitigen, scheint unerlässlich. Es soll Sache der Ausführungsgesetzgebung sein, je nach der Dringlichkeit jene Vorhaben zu bezeichnen, die einer besonderen Überprüfung bedürfen.

Für die Prüfung des Berichts sollen die mit der Behandlung von Umweltschutzfragen betrauten eidgenössischen und kantonalen Fachstellen zuständig sein. Kommt zwischen einer solchen Fachstelle und der für die Durchführung des Vorhabens oder für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörde keine Einigung zustande, entscheidet die vorgesetzte Behörde, nämlich die Regierung von Bund oder Kanton. Auf diese Weise liesse sich das Institut der Berichterstattung ohne weiteres in das bestehende System der staatlichen Willensbildung eingliedern.